

## Der aktuelle Stand bei *Vattenfall geg. Deutschland II:* Die deutsche Öffentlichkeit wird im Unklaren gelassen

*Nathalie Bernasconi-Osterwalder*  
*Martin Dietrich Brauch*

---

Zwei Jahre nachdem Vattenfall zum zweiten Mal (*Vattenfall II*) gegen Deutschland ein internationales Schiedsverfahren eingeleitet hat, ist die deutsche Öffentlichkeit immer noch im Unklaren. Diese Briefing-Notiz wirft einen Blick auf den Hintergrund des Falls und Deutschlands Entscheidung, aus der Kernenergie auszusteigen, und beleuchtet den aktuellen Stand der Dinge. Es folgt ein Kommentar zu den geltenden Transparenzbestimmungen des Internationalen Zentrums zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID, International Centre for Settlement of Investment Disputes), der erörtert, wie verschiedene ICSID-Tribunale Fragen hinsichtlich Transparenz und Vertraulichkeit behandelt haben. Schließlich fordern wir zur Offenlegung von Entscheidungen, Verfügungen und Eingaben der Parteien auf, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Regeln des ICSID diese Art der Transparenz nicht verbieten.

## Hintergrund zu *Vattenfall II*

Nach der nuklearen Katastrophe 2011 in Fukushima und zum Schluss einer jahrzehntelangen öffentlichen Debatte entschied das deutsche Parlament, das Atomgesetz abzuändern, den Ausstieg aus der Kernenergie zu beschleunigen und diesen bis 2022 zum Abschluss zu bringen. Die Änderung beinhaltete die sofortige Stilllegung von einigen der ältesten Reaktoren Deutschlands. Vattenfall, ein Energieunternehmen, das gänzlich im Besitz des schwedischen Staats ist, betreibt zwei dieser ältesten Reaktoren als Teileigentümer: das Kernkraftwerk Krümmel (66,7 Prozent Anteil) und das Kernkraftwerk Brunsbüttel (50 Prozent Anteil) (Bernasconi-Osterwalder & Hoffmann, 2012).

Laut damaligem CEO von Vattenfall resultierte die Stilllegung der beiden Reaktoren allein für 2011 in einem Verlust erwarteter Einnahmen in Höhe von 10,5 Milliarden schwedische Kronen (1,5 Milliarden US\$) (Hessler, 2012). Um eine „faire Kompensation für die finanziellen Verluste“ zu bekommen, leiteten Vattenfall und die beiden Kraftwerksunternehmen (kollektiv „Vattenfall“) beim Internationalen Zentrum zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten (ICSID) ein Schiedsverfahren ein,<sup>1</sup> und reichten außerdem beim deutschen Bundesverfassungsgericht eine Klage ein (Vattenfall, 2013).

Ursprünglich hieß es im internationalen Schiedsverfahren, dass Vattenfall in Inanspruchnahme seiner Rechte als ausländischer Investor nach der Energiecharta mindestens 700 Mio. € (870 Mio. US\$) als Kompensation für die Schließung seiner Kraftwerke fordern würde (Bernasconi-Osterwalder & Hoffmann, 2012). Spätere Medienberichte gaben jedoch an, dass die geforderte Kompensation 3,5 Milliarden € (4,4 Milliarden US\$) für vergangene und künftige Gewinnverluste betragen würde (DW, 2012). Die deutsche Zeitung Die Zeit berichtete, dass die geforderte Kompensation höher als 4 Milliarden € sein würde – die Hälfte des jährlichen Entwicklungshilfebudgets Deutschlands – und gab an, dass im Bundeshaushalt Deutschlands für 2014 2,2 Millionen € für die Verfahrenskosten im Fall *Vattenfall II* bereitgestellt wurden (Pinzler, Uchatius & Kohlberg, 2014). Gemäß jüngsten Medienberichten fordert Vattenfall eine Kompensation von 4.675.903.975,32 € (5,8 Milliarden US\$) plus 4 Prozent Zinsen. Auf eine Anfrage der Grünen verkündete Staatssekretär Matthias Machnig des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, dass die deutsche Regierung seit Beginn des Schiedsverfahrens im Jahre 2012 bis Mitte Oktober 2014 mehr als 3,2 Millionen € für Anwaltskosten, Sachverständigenhonorare und Dienstleistungen wie Übersetzungen bezahlt hat; dieser Betrag umfasst auch 200.000 € für Schiedsverfahrenskosten. Machnig erklärte ferner, dass die deutsche Regierung davon ausgeht, dass die Gesamtkosten für das Verfahren 9 Millionen € erreichen könnten (Balsler, 2014).<sup>2</sup>

<sup>1</sup> *Vattenfall AB und andere geg. Bundesrepublik Deutschland* (ICSID Fall Nr. ARB/12/12).

<sup>2</sup> Eine frühere Publikation von IISD (Bernasconi-Osterwalder & Hoffmann, 2012) liefert weitere Hintergrundinformationen zum Fall *Vattenfall II*. Eine andere IISD-Publikation (Bernasconi-Osterwalder, 2009) liefert Hintergrund zum Streitfall *Vattenfall I*, bei dem das schwedische Unternehmen die für Kohlenkraftwerke geltenden Umweltbestimmungen Deutschlands infrage stellte. *Vattenfall I* wurde im August 2010 beigelegt. Deutschland erklärte sich bereit, Vattenfall die erforderlichen Umweltgenehmigungen auszustellen und einige Schutzmaßnahmen gegen Umweltauswirkungen zu lockern. Wie jüngst berichtet, da die Wasserentnahmeprozesse zwecks Kühlung des Werks für bestimmte Fischarten negative Auswirkungen haben könnten, drängt die Europäische Kommission Deutschland jetzt, die Umweltschutzaufgaben der europäischen Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Bezug auf das Werk korrekt anzuwenden. Laut einer Pressemitteilung vom Oktober 2014 (Europäische Kommission, 2014), „[b]ei der Erteilung der Genehmigung haben die deutschen Behörden keine den Anforderungen der Richtlinie entsprechende Bewertung vorgenommen. Sie haben es insbesondere versäumt, alternative, für die Fische [Lachs, Flussneunauge oder Meerneunauge] unschädliche Kühlmethoden zu prüfen.“ Deutschland muss den Forderungen der Richtlinie innerhalb von zwei Monaten nach der begründeten Stellungnahme der Europäischen Kommission nachkommen; oder aber die Kommission könnte die Sache an den Europäischen Gerichtshof verweisen. Künftige Entwicklungen in dieser Hinsicht könnten zu einer interessanten Schnittstelle zwischen internationalem Investitionsrecht und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Investoren und dem Staat, zum einen, und EU-Recht und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, zum anderen, führen..

## Verfahrensentwicklungen bis heute bei *Vattenfall II*

ICSID registrierte Vattenfalls Antrag auf ein Schiedsverfahren am 31. Mai 2012. Das Schiedsgericht (auch Tribunal genannt) wurde erstmals am 4. Dezember 2012 durch Daniel M. Price (ein US-Staatsbürger, Vattenfalls Beauftragter), Vaughan Lowe (britisch, beauftragt von Deutschland) und Albert Jan van den Berg (Niederländer, Vorsitzender des Schiedsgerichtes, beauftragt im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien) gebildet. Nach dem Rücktritt von Price wurde das Schiedsgericht am 25. Februar 2013 mit Charles N. Brower (ein US-Staatsbürger) als Beauftragter Vattenfalls neu gebildet.

ICSID hat zwar seit der Neubildung des Schiedsgerichts mehrere Aktualisierungen zum Verfahren auf seiner Website bekannt gegeben, die Informationen sind aber kryptisch und geben lediglich an, wann eine Eingabe oder Verfügung gemacht wurde.<sup>3</sup> Keine Eingabe der Parteien oder Verfügungen des Schiedsgerichts wurden bis heute auf der Website veröffentlicht und auch die Streitparteien haben keine öffentlich gemacht.

## Einstweilige Einwände zur Zulässigkeit – Forderung offensichtlich aussichtslos (*claim manifestly without legal merit*)

Am 10. Januar 2013 reichte Deutschland gemäß ICSID Schiedsregel 41(5) einstweilige Einwände bezüglich der Zulässigkeit ein. Gemäß dieser Regel darf eine Partei, nach der Bildung des Schiedsgerichts, aber vor der ersten Sitzung, eine Prüfung der Zulässigkeit beantragen, wenn das Verfahren offensichtlich aussichtslos ist („file an objection that a claim is manifestly without legal merit“). Die Regel verlangt, dass das Tribunal zum Zeitpunkt der „ersten Sitzung oder sofort danach“ eine Entscheidung bezüglich des Einwands treffen muss. Dies erlaubt eine frühzeitige Beendigung des Schiedsverfahrens bei offensichtlich aussichtslosen Verfahren. Es ist jedoch ziemlich klar, dass das Gericht in diesem Eilverfahren eine Forderung nur in den eindeutigsten Fällen zurückweisen wird. Sobald eine detailliertere Untersuchung notwendig ist, wird ein Einwand gemäß Regel 41(5) voraussichtlich erfolglos sein. Im Schiedsverfahren *Vattenfall II* wissen wir von der ICSID-Webseite, dass das Gericht eine Entscheidung bezüglich Deutschlands Einwände am 2. Juli 2013 getroffen hat. Wir wissen jedoch nicht, was das Tribunal entschieden hat. Da Vattenfall und Deutschland, laut ICSID-Webseite, ihre juristische Begründungen anschließend eingereicht haben, müssen wir davon ausgehen, dass das Schiedsgericht die Klage Vattenfalls gegenüber Deutschland nicht für offensichtlich aussichtslos angesehen hat – das Schiedsverfahren läuft daher weiter und die Schiedsrichter führen ihr Mandat fort.

## Zulässigkeit als Vorfrage

Von der ICSID-Webseite wissen wir auch, dass das Schiedsgericht Anfang September 2014 eine Verfügung erlassen hat, um zu entscheiden ob es Deutschlands Einwand bezüglich der Zulässigkeit als Vorfrage adressieren wird. Dies weist darauf hin, dass Deutschland, nachdem es nicht erfolgreich war, den Fall in einem Eilverfahren „als offensichtlich aussichtslos“ zu einem Ende zu bringen, argumentiert haben muss, dass das Schiedsgericht in diesem Fall nicht zuständig ist und, dass es diese Frage separat und unabhängig von der Begründetheit lösen möchte. Die Abtrennung von Zulässigkeitsfragen findet sich in Artikel 41(2) der ICSID-Konvention. Dies gibt dem Schiedsgericht die Befugnis zu entscheiden, ob über Zulässigkeitsfragen getrennt verhandelt wird oder ob dem verklagten Staat die Last der Verteidigung des gesamten Falls aufzulegen ist auch wenn die Zuständigkeit des Schiedsgericht noch nicht geben ist. Die Abtrennung von Zulässigkeitsfragen könnte potentiell die Kosten eines ohnehin bereits teuren Schiedsverfahrens reduzieren, falls das Schiedsgericht feststellt, dass es nicht zuständig ist. In diesem Fall würde

<sup>3</sup> <https://icsid.worldbank.org/ICSID/FrontServlet>

keine Untersuchung erfolgen, ob Deutschland eine Verpflichtung verletzt hat und sich daher nach der Energiecharta schadensersatzpflichtig gemacht hat als das deutsche Parlament die Entscheidung getroffen hat, aus der Kernenergie auszusteigen. Leider können wir nicht wissen, was das Tribunal bei *Vattenfall II* mit seiner Verfügung vom 7. September 2014 entschieden hat. Es ist möglich, dass das Tribunal sowohl die Zulässigkeitsfragen als auch die Begründetheit gleichzeitig untersuchen wird.

## Verfügungen bezüglich Vertraulichkeit

Wir können der ICSID-Webseite auch entnehmen, dass das Schiedsgericht während des Verfahrens vier Verfügungen bezüglich der Vertraulichkeit von Dokumenten erlassen hat (11. und 27. Februar, 18. März und 19. Mai 2014). Wir wissen jedoch nicht, was das Gericht im Hinblick auf die Vertraulichkeit des Verfahrens verfügt hat oder ob Deutschland und Vattenfall für oder gegen die vertrauliche Abwicklung des Verfahrens argumentiert haben.

## Transparenz versus Vertraulichkeit bei ICSID und *Vattenfall II*

Wie die obigen Ausführungen zeigen, führt das ICSID-Sekretariat die Verfahrensschritte auf der ICSID-Webseite basierend auf den ICSID-Schiedsregeln und der ICSID Verwaltungs- und Finanzordnung auf, wonach öffentlicher Zugriff auf ein Minimum an Informationen über die Durchführung aller ICSID-Schiedsverfahren garantiert wird.<sup>4</sup> Gleichzeitig verbieten die ICSID-Bestimmungen auch nicht Offenlegung und Veröffentlichung. Das Schiedsgericht im ICSID-Fall *Biwater geg. Tansania* betonte:<sup>5</sup>

In Abwesenheit einer Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich dieser Sache ist festzuhalten, dass es keine Bestimmung hinsichtlich einer generellen Verschwiegenheitspflicht bei ICSID-Verfahren gibt, weder in der ICSID-Konvention noch in den geltenden Regeln oder anderswo. Gleichmaßen gibt es jedoch auch keine Bestimmung, die eine generelle Regel hinsichtlich Transparenz oder Nicht-Vertraulichkeit bei den jeweiligen Quellen beinhaltet (aus dem Englischen übersetzt).

In einer Vertraulichkeitsverfügung (Confidentiality Order) im Fall *Abaclat geg. Argentinien*, war ein ICSID-Schiedsgericht der gleichen Meinung wie Biwater und akzeptierte einen Trend in Richtung Transparenz, es erklärte:<sup>6</sup>

Transparenz bei Schiedsverfahren in Investitionsangelegenheiten ist zu unterstützen, um verantwortungsbewusste Regierungsführung von Staaten, die Entwicklung eines fundierten und kohärenten Korpus an Fallrecht im internationalen Investitionsrecht und damit Rechtssicherheit und Vertrauen hinsichtlich des Systems der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit zu fördern (aus dem Englischen übersetzt).

Das Schiedsgericht im Fall *Abaclat* erklärte jedoch weiter, dass „Transparenzfragen nicht dazu führen dürfen, dass Maßnahmen gerechtfertigt werden, die den Streit verschärfen oder die Integrität des Schiedsverfahrens gefährden könnten“<sup>7</sup> und gelangte zu dem Schluss, dass,<sup>8</sup>

<sup>4</sup> Siehe 6(2), 15, 32 und 48 ICSID-Schiedsregeln und Regeln Nr. 22 und 23 der ICSID-Verwaltungs- und Finanzordnung.

<sup>5</sup> *Biwater Gauff (Tansania) Limited geg. Vereinigte Republik Tansania* (ICSID Fall Nr. ARB/05/22), Verfügung Nr. 3 vom 29. September 2006, § 121, aus <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0089.pdf>.

<sup>6</sup> *Abaclat und andere geg. die Argentinische Republik* (vormals *Giovanna A Beccara und andere geg. die Argentinische Republik*) (ICSID Fall Nr. ARB/07/5), Verfügung Nr. 3 (Confidentiality Order) vom 27. Januar 2010, aus <http://www.italaw.com/sites/default/files/case-documents/ita0002.pdf>, § 72.

<sup>7</sup> *Abaclat*, § 72.

<sup>8</sup> *Abaclat*, § 73. Eine detailliertere Analyse der Verfügung Nr. 3 im Fall *Abaclat* finden Sie bei Ukbapi (2010) und Newcombe (2010).

sofern die Parteien keine Vereinbarung hinsichtlich Vertraulichkeit/Transparenz getroffen haben, wird das Gericht in dieser Angelegenheit von Fall zu Fall entscheiden und, statt sich nach einer generellen Regel zugunsten oder gegen Vertraulichkeit zu richten, versuchen, eine Lösung zu erwirken, die das allgemeine Interesse bezüglich Transparenz mit den spezifischen Interessen hinsichtlich Vertraulichkeit bei bestimmten Informationen und/oder Dokumenten abstimmt (aus dem Englischen übersetzt).

Diese Auszüge zeigen uns, dass Schiedsverfahren in Investitionsangelegenheiten laut ICSID-Regeln nicht vertraulich sein müssen. Dies wird hauptsächlich von den Streitparteien abhängig sein. Falls beide der Veröffentlichung von Dokumenten zustimmen, kann alles öffentlich gemacht werden. Falls nur eine Partei Dokumente veröffentlichen möchte, verbieten die ICSID-Regeln die Veröffentlichung nicht, es sei denn, das Schiedsgericht verbietet die Veröffentlichung und verfügt Vertraulichkeit.

Sowohl im Fall *Biwater* als auch *Abaclat* beantragten die Investoren bei den Schiedsgerichten, dem verklagten Staaten zu verbieten, bestimmte Informationen oder Dokumente im Zusammenhang mit den Verfahren offenzulegen.<sup>9</sup> In beiden Fällen bemühten sich die verklagten Staaten um Transparenz. Tansania, zum Beispiel, „weigerte sich grundsätzlich, zusätzliche Einschränkungen bezüglich der Transparenz des Verfahrens zu akzeptieren“<sup>10</sup> und Argentinien machte geltend, dass die einzigen gültigen Geheimhaltungspflichten jene gemäß ICSID-Konvention und ICSID-Schiedsregeln seien, wonach kein „generelles Prinzip für Vertraulichkeit oder eine Vertraulichkeitsregel im Hinblick auf die von Argentinien vorgelegten Dokumente besteht.“<sup>11</sup> Die Schiedsgerichte im Fall *Biwater* und *Abaclat* haben einige beantragte Vertraulichkeitsbeschränkungen auferlegt, entschieden jedoch, dass ihre Verfügungen bezüglich der Vertraulichkeit frei veröffentlicht werden könnten.<sup>12</sup>

Angesichts der mangelnden Informationen und dem mangelnden Zugang zu Dokumenten im Schiedsverfahren *Vattenfall II* müssen wir davon ausgehen, dass das Schiedsgericht zumindest eine gewisse Vertraulichkeit verfügt hat. *Vattenfall II* liefert jedoch stark Gründe dafür, dass das „allgemeine Interesse für Transparenz“ gegenüber „spezifischen Interessen für Vertraulichkeit“ Vorrang haben sollte. Es geht hier nicht nur um Milliarden von Steuergeldern, sondern auch um die parlamentarische Entscheidung bezüglich dem Ausstieg aus der Kernenergie – ein Entscheid, die der öffentlichen Meinung entspricht, und somit die Vertraulichkeitsproblematik versinnbildlicht.

Der Fall *Vattenfall II* verdeutlicht die Problematik der Vertraulichkeit in extremer Weise. Aufgrund der ICSID-Webseite wissen wir, dass das Gericht vier Vertraulichkeitsverfügungen erlassen hat. Daraus muss geschlossen werden, dass eine der Parteien oder beide die Angelegenheit der Vertraulichkeit beim Schiedsgericht vorgebracht haben. Da jedoch keine der Verfügungen veröffentlicht worden ist, weder von ICSID, noch von den Parteien, kann man nicht wissen, wer die Sache vorgebracht hat, welche Argumente die einzelnen Parteien eingebracht haben (insbesondere ob Deutschland für Vertraulichkeit oder für Transparenz argumentierte) und was das Schiedsgericht in der Angelegenheit entschieden hat.

Kopien der Dokumente im Zusammenhang mit dem Fall werden in einem im deutschen Parlament unter Verschluss gehalten und dürfen der Öffentlichkeit unter keinen Umständen bekannt gemacht werden. Presseanfragen werden zurückgewiesen und nicht einmal Parlamentarier haben Zugang auf aussagekräftige Informationen über den Fall. Man erlaubt lediglich Einsicht auf eine einseitige Zusammenfassung, in der Vattenfalls Argumente oberflächlich zusammengefasst ist: Forderungen hinsichtlich Investitionsverluste aufgrund rechtlicher Änderungen im Energiesektor

<sup>9</sup> *Biwater*, §§ 42, 44-45.

<sup>10</sup> *Biwater*, § 44.

<sup>11</sup> *Abaclat*, §§ 50-51.

<sup>12</sup> *Biwater*, § 164; *Abaclat*, § 153.

(Schlandt, 2013; Werdermann, 2013). Im Jahr 2012, kurz bevor *Vattenfall* das Schiedsverfahren einleitete, stellte der Abgeordnete Ralph Lenkert eine Anfrage an die Bundesregierung, wie sie dem Parlament und der Öffentlichkeit Informationen offenlegen würde, sollte der Fall eintreten. Staatssekretärin Anne Ruth Herkes antwortete schlicht: „ICSID- Schiedsverfahren sind vertraulich“ (Deutscher Bundestag, 2012). So unwahrscheinlich es auch scheinen mag, die deutsche Regierung scheint die deutsche Öffentlichkeit absichtlich im Unklaren zu lassen.

Ein Beitrag in *Die Zeit*, stellte fest, dass das Schiedsgericht in *Vattenfall II* ein mächtiges paralleles Justizsystem sei, bei dem drei Schiedsrichter, die keine Richter und nicht einmal öffentliche Beamte oder Angestellte sind, sondern Rechtsexperten aus verschiedenen Ländern, hinter verschlossenen Türen zusammentreffen und Strafen in Milliardenhöhe gegen die deutsche Regierung und in der Konsequenz die deutschen Bürger verhängen können. Der Bericht gab zu verstehen, dass alle deutschen Bürger auf Kompensation verklagt werden, aber niemand zu verstehen bekommt, wie die Sache entschieden wird und zudem in einem Schiedsspruch, bei dem keine Berufung eingelegt oder eine Wiederaufnahme beantragt werden kann (Pinzler, Uchatius, & Kohlberg, 2014).

Die Verfasser des Beitrags erheben keine Einwendungen gegen Unternehmen, die souveräne Staaten verklagen, stellen jedoch infrage, warum einige Unternehmen die gut funktionierenden Gerichte eines demokratischen Landes umgehen dürfen. Sie verweisen auf den Fall der Energieunternehmen RWE und E.ON, die Deutschlands Atomausstieg vor das Bundesverfassungsgericht brachten, wo ein öffentliches Verfahren stattfindet, während im Fall *Vattenfall* ein geheimes Schiedsverfahren stattfindet (Pinzler, Uchatius, & Kohlberg, 2014).

## Schlussbemerkungen

Wenn ein ausländischer Investor eine von der breiten Öffentlichkeit befürwortete Umwelt-, Energie- und Sicherheitspolitik infrage stellt und Milliarden Euro Kompensation fordert, die – sollte es so kommen – aus öffentlichen Mitteln zu bezahlen wäre, bestehen ernste Bedenken, wenn die allgemeine Öffentlichkeit keinen Zugang auf Unterlagen oder detaillierte Informationen über die internationalen Schiedsverfahren besitzt. Dies wird umso virulenter, wenn man bedenkt, dass die Schiedsrichter gegenüber der deutschen Öffentlichkeit in keiner Weise verantwortlich sind und deren Entscheidungen nicht auf rechtliche und sachliche Korrektheit geprüft werden können. Transparenz bei Schiedsverfahren in Investitionsangelegenheiten ist unumgänglich, damit die Öffentlichkeit darüber informiert ist, ob und wie öffentliche Belange und das Recht des Staates auf Regulierung gegenüber privaten Interessen abgewogen werden.

## Quellen

Balsler, M. (2014, Oktober 26.). Eon und Vattenfall machen gemeinsame Sache bei Atomklage. *Süddeutsche.de*. Aus <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/umstrittene-milliardenklage-eon-und-vattenfall-machen-gemeinsame-sache-bei-atomklage-1.2189880>

Bernasconi-Osterwalder, N. (2009). *Background paper on Vattenfall v. Germany arbitration*. Aus [http://www.iisd.org/pdf/2009/background\\_vattenfall\\_vs\\_germany.pdf](http://www.iisd.org/pdf/2009/background_vattenfall_vs_germany.pdf)

Bernasconi-Osterwalder, N., & Hoffmann, R. T. (2012, Juni). *The German nuclear phase-out put to the test in international investment arbitration? Background to the new dispute Vattenfall v. Germany (II)*. Aus [http://www.iisd.org/pdf/2012/german\\_nuclear\\_phase\\_out.pdf](http://www.iisd.org/pdf/2012/german_nuclear_phase_out.pdf)

Deutsche Welle. (2012, December 21.). Vattenfall seeks recompense for German nuclear phaseout. Aus <http://www.dw.de/vattenfall-seeks-recompense-for-german-nuclear-phaseout/a-16473507>

Deutscher Bundestag. (2012, März 30.). *Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 26. März 2012 eingegangenen Antworten der Bundesregierung*. Aus <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/092/1709225.pdf>

Europäische Kommission. (2014, Oktober 16.). *Vertragsverletzungsverfahren im Oktober: wichtigste Beschlüsse*. Aus [http://europa.eu/rapid/press-release\\_MEMO-14-589\\_de.pdf](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-14-589_de.pdf)

Hessler, U. (2012, Februar 9.). German nuclear phase-out causes Vattenfall profits to slump. *Deutsche Welle*. Aus <http://www.dw.de/german-nuclear-phase-out-causes-vattenfall-profits-to-slump/a-15732588>

International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID). (2006). *Administrative and financial regulations of ICSID*. Aus [https://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc\\_en-archiv/ICSID\\_English.pdf](https://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc_en-archiv/ICSID_English.pdf)

ICSID. (2006). *Rules of procedure for arbitration proceedings (Arbitration Rules)*. Aus <https://icsid.worldbank.org/ICSID/StaticFiles/basicdoc/partF.htm>

Johnson, L., & Bernasconi-Osterwalder, N. (2013, August). *New UNCITRAL arbitration rules on transparency: Application, content and next steps*. Aus [http://www.iisd.org/pdf/2013/uncitral\\_rules\\_on\\_transparency\\_commentary.pdf](http://www.iisd.org/pdf/2013/uncitral_rules_on_transparency_commentary.pdf)

Newcombe, A. (2010, Mai 3.). *Confidentiality in investment treaty arbitration*. Aus <http://kluwerarbitrationblog.com/blog/2010/03/03/confidentiality-in-investment-treaty-arbitration>

Pinzler, P., Uchatius, W., & Kohlberg, K. (2014, März 10.). In Namen des Geldes. *Zeit Online*. Aus <http://www.zeit.de/2014/10/investitionsschutz-schiedsgericht-icsid-schattenjustiz>

Schlandt, J. (2013, März 23.). 15 Juristen gegen die Demokratie. *Berliner Zeitung*. Aus <http://www.berliner-zeitung.de/wirtschaft/vattenfall-15-juristen-gegen-die-demokratie,10808230,22189216.html>

Ukpabi, U. (2010, März 10.). ICSID tribunal applies ad hoc approach to confidentiality in arbitral proceeding. *Investment Treaty News*. Aus <http://www.iisd.org/itn/2010/03/10/icsid-tribunal-applies-ad-hoc-approach-to-confidentiality-in-arbitral-proceeding>

United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL). (2014). *Rules on Transparency in Treaty-Based Investor-State Arbitration*. Aus <http://www.uncitral.org/pdf/english/texts/arbitration/rules-on-transparency/Rules-on-Transparency-E.pdf>

Vattenfall. (2013, Oktober 2.). *Germany*. Aus <http://corporate.vattenfall.com/about-vattenfall/operations/markets/germany>

Werdermann, F. (2013, November 11.). Der verklagte Atomausstieg. *Der Freitag*. Aus <https://www.freitag.de/autoren/felix-werdermann/der-verklagte-atomausstieg>

Veröffentlicht vom International Institute for Sustainable Development.

International Institute for Sustainable Development

#### **Head Office**

161 Portage Avenue East, 6th Floor, Winnipeg, Manitoba, Canada R3B 0Y4

Tel: +1 (204) 958-7700 | Fax: +1 (204) 958-7710 | Web site: [www.iisd.org](http://www.iisd.org)

#### **Geneva Office**

International Environment House 2, 9 chemin de Balexert, 1219 Châtelaine, Geneva, Switzerland

Tel: +41 22 917-8373 | Fax: +41 22 917-8054 | Website: [www.iisd.org](http://www.iisd.org)

---

## **Über IISD**

Das International Institute for Sustainable Development (IISD) unterstützt eine nachhaltige Entwicklung durch politische Empfehlungen für internationalen Handel und Investitionen, Wirtschaftspolitik, Klimaänderungen und Energie, Umgang mit natürlichem und gesellschaftlichem Kapital sowie die unterstützende Rolle der Kommunikationstechnologien in diesen Bereichen. Wir berichten über internationale Verhandlungen und verbreiten Wissen aus kollaborativen Projekten, woraus intensive Forschungen, Kapazitätsaufbau in Entwicklungsländern, bessere Netzwerke, die den Norden und den Süden verbinden, bessere globale Verbindungen zwischen Forschern, Praktikern, Bürgern und Entscheidungsträgern resultieren.

IISDs Vision ist ein besseres Leben für alle – Nachhaltigkeit; seine Mission ist die Unterstützung von Innovation und der Gesellschaften für eine nachhaltige Lebensweise. IISD ist in Kanada als gemeinnützige Organisation registriert und hat in den vereinigten Staaten den Status 501(c)(3). IISD erhält betriebliche Unterstützung von der kanadischen Regierung, die über das International Development Research Centre (IDRC) bereitgestellt wird, vom dänischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten und von der Provinz Manitoba. Das Institut erhält Projektfinanzierung von zahlreichen Regierungen in und außerhalb Kanadas, Organisationen der Vereinten Nationen, Stiftungen und dem privaten Sektor.